

Ich bitte aber, daß die Deputation zugleich beauftragt werde, auch auf die Einschaltung eines andern Paragraphen selbst noch vor §. 4 ihr Augenmerk zu richten. Es schwebt mir nämlich der Gedanke vor, daß die Frage über den Beschluß, ob ein Schiedsmann gewählt werden soll, von der Frage, wie er gewählt werden soll, getrennt werden könnte.

Bürgermeister Starke: Ich schließe mich ebenfalls dem Antrage auf Rückgabe des §. 6 an die Deputation zu einer anderweiten Fassung um so mehr an, als es mir scheint, daß selbst zwischen den Ansichten, welche von dem Herrn Staatsminister heute eröffnet worden sind, und seinen gestrigen ein kleiner Widerspruch vorhanden sei. Ich erlaubte mir nämlich gestern, die Frage zu stellen, welche Ansicht prävaliren sollte, wenn über die Frage: ob ein Schiedsmann in einer Stadt zu wählen sei? verschiedene Meinungen zwischen der Obrigkeit und den Gemeindevertretern aufgestellt würden, und irre ich nicht, so wurde mir von dem Herrn Staatsminister entgegnet, daß in diesem Falle immer die Ansicht der Gemeindevertreter die prävalirende sein würde. Eine gehörige Trennung der jetzt verhandelten drei Fragen ist jedenfalls sehr wünschenswerth.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium kann nichts dagegen einwenden, wenn der Paragraph an die erste Deputation zurückgewiesen wird, und diese sich die Mühe nehmen will, eine weitere Fassung zu suchen. Allein nur darauf möchte ich aufmerksam machen, daß, wenn namentlich das geehrte Mitglied, Herr Bürgermeister Gottschald, noch andere Fragen vermisst, diese im Gesetze vollkommen schon erledigt sind. Es kommt auf die Frage an: wer soll für die Gemeinde Beschluß fassen, daß sie einen Schiedsmann überhaupt wählen will? Nun da muß ich aufrichtig gestehen, das Gesetz hat sich hierüber nicht ausdrücklich verbreitet; denn wer für eine Dorfgemeinde, für eine Stadtgemeinde den Willen erklären könne, und was zu einem gültigen Gemeindebeschlusse gehöre, das liegt in der Landgemeindeordnung, in der Städteordnung, und es ist schon überflüssig gewesen, wenn es in §. 6 hieß: „in Städten mit Zustimmung des Stadtraths“; denn das gehört an und für sich zu einem ordnungsmäßigen Beschlusse. Wenn Herr Bürgermeister Starke anregte, es müsse bestimmt werden, wer entscheiden solle, wenn die Stadtverordneten und der Stadtrath verschiedener Meinung wären, so bemerke ich, auch das ist schon bestimmt, daß es dann an die Oberbehörde geht, und daß diese zu entscheiden hat. Also hierüber braucht man eine Bestimmung nicht. Es ist gewiß nicht zweckmäßig, daß man in jedem Gesetze, wo von einem Gemeindebeschlusse die Rede ist, speciell wieder aufnimmt, was dazu gehört, da dies eben schon durch andere organische Gesetze feststeht. Was die zweite Frage anlangt, wer zu wählen hat, nun so ist, in so fern das Gesetz etwas Specielleres enthalten muß, schon für den Fall, wenn mehrere Gemeinden zusammentreten, in dem Gesetze vollkommen vorgesehen. Aber auch der Fall, wer in Städten zu wählen hat, ist vollständig vorgesehen, und noch mehr durch die Fassung des Paragraphen, wie er in der zweiten Kammer und hier angenommen worden ist; denn in §. 2 ist

ausdrücklich hereingekommen: „und wo ein solcher nicht besteht u. s. w., durch die sämtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder gewählt.“ Das Ministerium kann sich nicht dagegen erklären, wenn der Paragraph an die Deputation zurückgewiesen wird, aber man möge nicht glauben, daß noch viele Punkte zu vermitteln wären; denn es scheint mir die Sache kaum mehr zweifelhaft zu sein.

v. Volenz: Die Beleuchtung, die von mehreren Seiten erfolgt ist, bezieht sich meistens auf das Verhältniß der Städte. Ich wünschte aber eine Auskunft darüber, was auf dem Lande eine ordnungsmäßige Wahl heißt. Der Herr Referent hat uns auf die Erklärung Seite 10 des Berichts aufmerksam gemacht. Da heißt es so: „Auch dürfte hier zu erwähnen sein, daß der von den Herren Regierungskommissarien mündlich gegebenen Erläuterung zufolge der primitive Wunsch und Antrag wegen Erwählung eines Schiedsmanns von jedweden einzelnen Mitgliede einer Gemeinde ausgehen kann.“ Also frage ich: Ist damit nur gemeint, daß jedes einzelne Mitglied diesen primitiven Wunsch gegen seinen Gemeinderath aussprechen kann, und schließt das nunmehr in sich, daß der Gemeinderath auf dieses einzelnen Gemeindegliedes Antrag verathen muß, ob man einen Schiedsmann für die Gemeinde wählen wolle oder nicht, oder heißt das so viel, sie sollen nur zu erfahren suchen, was die einzelnen Mitglieder der Gemeinde wollen? Es ist für mich eine sehr wichtige Frage, wie der primitive Wunsch zu verstehen sei. Ist das ganz Sache des Gemeinderaths, oder hängt es von der Mehrzahl der einzelnen Gemeindeglieder ab, ob ein Schiedsmann gewählt werden soll?

Staatsminister v. Könneritz: Es kann nur von einer Anregung die Rede sein. An der Wahl, an dem Vorschlage eines Subjects kann ein einzelnes Mitglied nicht Theil haben, auch nicht an dem Beschlusse, ob das Institut an dem Orte eingeführt werden solle. Anregen kann jedes einzelne Gemeindeglied. Wie z. B. Jemand zum Gemeindevorstand sagt: wir haben kein Gemeindehaus, es wäre gut, daß eins gebaut würde, er möge es bei dem Gemeinderathe in Antrag bringen, so würde auch ein einzelnes Mitglied der Dorfgemeinde sagen können: es wäre doch recht gut, wenn wir das Schiedsmannsinstitut hätten, er möge es doch im Gemeinderathe zur Erwägung bringen, und nun faßt der Gemeinderath Beschluß, ob er das Institut in der Gemeinde einführen will, aber alle Einwirkung der einzelnen Gemeindeglieder bei dem Beschlusse selbst, wie bei der Wahl, bleibt ausgeschlossen, wie es bei allen Angelegenheiten, die vor den Gemeinderath gehören, der Fall ist. Anregen kann der Einzelne, Beschluß wird vom Gemeinderathe gefaßt.

Bürgermeister Hübler: Ich gestehe, daß ich die gerügten Dunkelheiten in §. 6 nicht gefunden habe. Mir ist sein Sinn vollkommen klar, wenn ich ihn mit den vorhergehenden Paragraphen des Gesetzentwurfs und mit den bekannten Vorschriften der Städte- und Landgemeindeordnung zusammenhalte. Sollte es indeß möglich sein, dem §. 6 zu Beseitigung der geäußerten Bedenken eine noch stringentere Fassung zu geben, so würde aller-